

V c  
3243





Gr. 164 (11)

Discurs

V c  
3243

# Son dem G<sup>l</sup> b<sup>ä</sup>rblichen v<sup>u</sup>nd

Hochbeschwerlichen Zustandt / darinn sich an  
jetzo die Fürstenthumb vnd Graffschafften G<sup>ü</sup>lch / G<sup>l</sup>eue /  
Berg / Marck / vnd Ravenspurg / befinden mit angehengtem wolmeis-  
nenden bedenccken / durch was Mittel vnd Wege / demsel-  
ben betrübten Zustandt zu remediren  
seyn möchte.

Von einem getrewen Patrioten zum offenen  
Druck publicirt, den gemeinen Ständten des heiligen  
Römischen Reichs / Insonderheit aber dieser Fürstenthumb vnd  
Graffschafften / Landständen zu fernern nachsinnen  
anlaß vnd vrsach zu geben.



Gedruckt im Jahr / 1617.



M 28.

Car. 14a

Bilgus

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*


 BIBLIOTHECA  
 PONTIFICIA  
 55



## Discursus

# Wie den Sülchischen Landen auß ihren beschwerungen zu helfen.



Unstige / vnd Freundliche  
geliebte Herrn Compatrio-  
ten.

Wie es zuzugehen pflegt / wann  
etwan ein grosser alter Eichbaum von sich  
selbsten zu grund vnd zu boden fällt / daß  
nemlich jederman mit hauffen herzu lauffel  
vnd sich dauon zu behölzen begehrt / iuxta illud Theoret: *δρυός κερύ-  
ωνος πύος ἀνὴρ ξυλέεται*. Das ist / Cadente quereu quiuis ligna colligit.  
Also gehet es sekunder in vnserm geliebten Vatterland auch zu: Dann  
nach dem der Allmächtige güttige Gott / Weiland den Durchleuchtig-  
gen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johann Willhelmen  
Herzogē zu Sülch / Cleue / vnd Berg / Graffen zu der Marck vnd Ra-  
uensperg / Herrn zu Rauenstein / Hochlöblicher Gedächenuß / durch  
seinen vnerforschlichen Rath vnd Willen / im Aprill, Anno  
1609. ohne einigen Leibs Erben auß diesem Jammerthal abgefördert /  
vnd dardurch der Vhrate vnd weibberühmte Sülchische / Cleuische  
vnd Bergische Stammbaum zu boden gefallen / haben sich alsbald

## Disc: Wie den Sülbisch. Landen.

Fürnehme Herrn/ vnd zwar Churfürstlichen/ Fürstlichen/ vnd Gräfflichen Geschlechts/ so wol auß/ als innerhalb des Heiligen Römischen Reichs vffgeworffen/ vnd ein jeder dem andern vorzukommen / vnd die ist desselben alten Stammbaums / wo nicht allein/ doch zum theil ihme zuzueignen/ vnterstanden/ vber welchem concursu, durch zweyer Chur vnd Fürstlichen Häuser / nemlich Brandenburg vnd Newburg/ Zwitteracht / vnd Vneinigheit / auch vnuersehene trennung Ihrer zu Dortmund jure familiaritatis gemachte Prouincional coniunction, diese arme Herrlose Land / vnd wir deroselben Inwohner/ Ritter/ Bürger / vnd gemeine Vnterthanen / sampt vnsern Weibern vnd Kindern (dem Allerhöchsten wolle es geflage seyn) nunmehr in solchen elenden beschwerlichen vnd trübseeligen Stande gerathen: Daß wann der gütige Gott sich nicht vber vns auß sondern gnaden erbarmet/ vnd durch solche Mittel/ welche seiner Allmacht gar leicht / aber in vnserm Verstande vnd Vernunft noch zur zeit nicht zu finden sind/ vns der obliegenden Beschwerungen enthebt / wir nothwendig darvber ganz vnd gar zu grund vnd zu trimmern gehen müssen.

Zwar dessen haben wir vns billich von Herzen zuerfrewen / daß seine Göttliche Allmacht/ den Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten vnd Vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Matthiam erwöhlten Römischen Keysern in Germanien/ zu Hungarn/ Boheim/ Dalmatien/ Croatien/ vnd Sclauonien/ zc. Königen/ Erzhertzogen in Desterreich/ Hertzogen zu Burgund/ vnd Graffen zu Tyrol/ zc. durch seinen H. Geist dahin bewegt / daß J. Keyf. Majest. in Anno 1613. alle vnd jede/ so an diese erledigte Fürstenthumb/ Graff vnd Herrschafftten / einige anforderung zu haben vermeinen / allergnädigst citirt vnd geladen/ an Ihrer Keyf. Majest. Hoff selbst / oder durch Ihre Bevollmächtigte Anwält zu erscheinen/ ihre angemaste zu vnd Ansprüch Gerichtlich in der Hauptsachen einzubringen/ vnd hergegen zu vernehmen/ was von den andern prætendirenden theilen in angesetzter zeit vnd frist eingebracht werden möchte / auch darauff alsdann Gerichtlich bescheids/ vnd der Sachen / biß zu vollkommener erörterung ohnweigerlich auß zu warten.

Daneben sich allergnädigst erbotten/ daß Ihre Keyf. Majest. nach  
vollführ

vollführtem vnd complirtem Proceß, zu vollkommener berathschla-  
gung aller einkommener Acten vnd Actitaten etliche vornehme / vñ  
interessirte von Chur vnd Fürsten des heiligen Reichs zu sich zu zie-  
hen / vnd mit denselben / oder ihren hierzu insonderheit beendigten Sub-  
delegirten, die ganze Sach nothdürfftig berathschlagen / vnd darauff  
ein rechtmessiges Urtheil abfassen vnd publiciren lassen wollen.

Zu welchem Allergnädigsten erbieten dann Ihre Keyß. Majest.  
(wie zu vermuthen) dahero verursacht vnd bewegt worden / das im heis-  
ligen Römischen Reich bey etlicher Menschen gedenccken dergleichen  
streit vñd proceß nicht vorgefallen. Es werde gleich die Dignitet,  
Würde / Hochheit / vñd prazeminenz der streittenden Partheyen / oder  
auch die Qualitet vñd Beschaffenheit der vnterschiedenen strittigen  
fast mächtigen vñd ansehnlichen Fürstenthumb / Graff / vñd Herr-  
schafften / mit ihren pertinentien, vñd zugehörungen in considera-  
tion gezogen.

Ob nun wol Ihre Keyß. Majest. (wie gewiß darfür zu halten)  
vor ihre Person die Beförderung des proceß, vñd rechtmässige billi-  
che entscheidung des Hauptstreits / auß vätterlicher sorgfältigkeit vñd  
getrewem Eyyffer / im Reich Ruhe vñd Frieden zuerhalten / auch alle  
schädliche weiterung zwischen den Ständen desselben / so viel möglich  
zu verhüten vñd abzuwenden gern sehen wolten / auch bis dahero den  
zu Prag angefangenen Proceß dermassen dirigiren vñd führen las-  
sen / das die litigirende Partheyen mehrertheils damit content vñd  
zu frieden.

Wiewol auch zu dem andern / Sie die Partheyen mehrertheils vff  
den von Ihrer Keyß. Majest. angesetzten peremptorischen termi-  
num vor Gericht gehorsamlich erschienen / auch zum theil articulate,  
theils auch summarie respectiue ihre Actiones, Libellos, petitio-  
nes, vñd implorationes producirt, vñd eingeben. Desgleichen je ein  
theil dem andern auff seine prazension der gebier geantwortet / auch  
seine Defensiones dargegen excepiendo eingewendet / vñd ins ges-  
mein ebenmässig geneigt seynd / den Proceß so viel immer möglich zu  
maturiren, vñd einzuziehen / welches dann vmb so viel desto füglicher  
vñd besser geschehen kan / dieweil diese Hochwichtige succession Sach

nicht ad ordinarias causas, sondern extraordinarias & summarias gehörig/in welchen allein de simplici & de plano, sine strepitu & figura ludicii, nec non leuato velo (wie die Juristen daruon reden) gehandelt/vnd die solennitates des ordentlichen Proceß nicht attendirt oder obseruirt werden.

So entsteheet doch ein groß vngelegenheit vnd ver hinderung daderhero/das sich die Fraw Churfürstin zu Brandenburg vor Ihre Person vber vielfaltige beschehene Keyf. erinnerungen / bißhero von Ihrer Keyf. Majest. Hauptsachlich nicht einlassen wollen / auch zum schein/ Ihrer Keyf. Majest. / allerhand rationes, vnd vrsachen zu ihrer entschuldigung vorbringen lassen / also vnd der gestalt / das nicht vnbilllich die vorsorg zu tragen/wann schon alle vbrige interessen en ihrestheils die Sach zum Beschluß / Ja auch zum definitiu Brtheil gebracht/das man jedoch / wegen Höchstgedachter Fraw Churfürstin von Brandenburg/vnd Ihres mächtigen Anhangs vnd Beystandts / mit der würcklichen Execution schwerlich wird fort kommen können / bey deren sich auch noch viel andere imped. menta vnd difficultates möchten befinden.

Auß welchem allem wir arme betrangte / vntid mit dem Kriegslast hochbeschwerte Inwohner vnd Vnterthanen vns leichtlich die Rechnung selbst machen können / das vns durch die obangezogene/ gleichwol an sich selbst lobliche / vnd hochnothwendige Keyf. Verordnung der Gerichtlichen Disceptation vnd cognition causæ principalis, wenig geholffen vnd gedienet / es sey dann sach / das Ihre Keyserliche Majestät der prouisional possession halben / vnd zwar förderlich vnd vnerzüglich / solche Mittel fürnehmen / vnd ins Werck zu stellen verordnen / dardurch die Vnterthanen des länger vnträglichen Kriegslasts dermaleins mögen allerdinge erledigt / vnd biß zu außtrag der Hauptsachen die Interims regierung inn einen bessern stande gebracht / auch dardurch der Landen eusserst verderben / vnd gänzlich vntergang abgewendet vnd verhütet werde.

Vnd wolte Gott / es hetten die Chur vnd Fürstliche Häuser Brandenburg vnd Newburg dem getrewen Rath gefolgt / welcher ihnen in Anno 1609. bald nach begebenem Fall / vnd noch vor der

Dormun

aus ihren beschwerden zu helfen.

7

Dortmündischen Vergleichung zu Hall in Schwaben / durch die  
Vnirte Chur- und Fürsten / vnd der abwesenden Gewalthaber an die  
hand gegeben worden.

Dann als derselben Versammlung / Weyland Herzog Philips  
Ludwig Pfalzgraff hochlöblicher Gedächtnuß / neben Ihrer Fürstl.  
Gn. Sohn Herzog Wolffgang Wilhelmen /z. vnd andern Fürsten  
auch inn der Person beygewohnt / haben Ihre Fürstl. Gn. daher o-  
casion vnd ursach genommen / Hochgedachte correspondirende  
Fürsten vnd der abwesenden Gesandten / vmb ihr Rathsames beden-  
cken wie die Interims regierung in den Landen bis zu gülichem oder  
Rechtlichem Austrag der Hauptsachen zum sichersten vnd besten an-  
zustellen / zuersuchen vnd zu bitten.

Da dann sie die correspondirende Fürsten vnanimiter für  
Rathsam angesehen / daß in der gesambten Interim- en Nahmen /  
(doch mit vorbehalt eines jeden daran habenden Rechtens) diese suc-  
cession zu begehren / vnd anzunehmen / auch die Huldigung ins ges-  
sambt an zu stellen / innmittelft aber gedachte Land durch einen ansehn-  
lichen qualificirten Graffen des Reichs mit vnd beneben den Lands-  
ständen vnd Rāthen bis zu besserer vnd endlicher vergleichung admi-  
nistrirt werden solte.

Oder aber da solches nicht zu erheben / den Rāthen vnd Lands-  
ständen in Namen hochgedachter samplicher Herrn Interim- enten  
die verwaltung Interims vnd prouisions weiß an zuvertrauen vnd  
auffzutragen: Ohnangesehen nam Hochernannter Herzog Philips  
Ludwig Pfalzgraff solchen wolgemeinten Vorschlag Ihme sehr wol  
belieben lassen / so ist doch bald darauff berührte Interims possession  
vnd Regierung durch S. J. Gn. ältesten Sohn Herzog Wolffgang  
Wilhelmen bey der Dortmündischen Tagsatzung auff einen andern  
modum gerichtet / der gewiesene Weg verlassen / vnd ein anderer an die  
hand genommen worden / wie der selbe Abschied mit mehrern außweis-  
set / für eins.

Vnd als die lezt abgestorbene Keyserl. Majest. Rudolphus Se-  
cundus solche Dortmündische Interims vergleichung / sampt ein-  
verleibtem Compromis auff etliche Chur- und Fürsten keines wegs

appro-

approbiren wollen/sondern dasselbig alles für nützlich vnd vnkräftig erkläret.

So hat Ihrer Keyß. Majest. vornehmer Ráth einer / vnter dem Tittel eines Trewherkigen vnpartheyischen Discurs vom Gölchischen succession wesen/vnd welcher gefallt demselben ohne gefährliche weiterung zu helffen/beyden theilen Brandenburg vnd Newburg auß guter wolmeynung einen andern vorschlag gethan / Nemblich/ daß sie Zwenbrücken vnd Burggaw/ als mitinteressenten auch in die communion der Inspection. neben einem Keyß Commissario (doch daß er ohne sie / vnd sie ohne ihnen nichts thun oder vornehmen möchten/) admittiren vnd zu lassen / das Regiment aber den Ráthen mit zuordnung etlicher Landstände vertrauē / vnd sie allein tuendum iurium suorum causa, quæ quisque prztendit, doch mit vorbehalt / des besser berechtigten/wie auch/wann was wichtiges vorfallen sollte/zur Defension der Landen/ neben dem angedeutten Keyß. Commissario, ein jeder vnter den vier Interessenten, auff seinen Rappen selbst / vel per mandatarios in loco seyn/ vnd sich aller inn vnd außländischen Anhang/zu allen theilen gänzlich enthalten sollen / alles mehrern Inhalts des angezogenen trewherkigen Discurs, welchen ich an diesem Orth/wie sub Lit. A. zu sehen/bey zu fügen nicht vnterlassen wollen.

Aber es hat dieser rechtmessiger vnd billicher Vorschlag den Chur vnd Fürstlichen Häusern Brandenburg vnd Newburg auch nicht gefallen/oder annemlich seyn wollen / sondern sie seynd mit Ihrer selbst gemachten Interims possession vnd Regierung / (wie notorium) fortgefahren.

Daneben vns viel dings / durch gewisse Reuersa'en zugesagt vnd versprochen/ insonderheit wann höchst / vnd Hohermeldte beyde Häuser Brandenburg vnd Newburg vor hauptsachlicher entscheidung dieser successions sachen/ wieder einander ichtwas de facto vornehmen würden / daß wir sampt vnd sonders / bis zu ihrer reconciliation vnserer gethanen Handgelübte erlassen seyn sollen.

Daß eine zwar ist leider allbereit (wie menniglich bekant) geschehen/aber wie mit vns darauff procedirt worden/ vnd noch procedirt werde/dauon were viel zu schreiben / wann der Federn zu vertrauen/ vnd dasselbig vns vnd der sachen zu gutem gereichen möchte.

## auff ihren beschwerden zu helfen.

9

Vnd wann man jeder conföderirten Fürsten vnd Ständt/ oder auch trewhersiger priuat Personen wolmeinendem Rath nicht hette volgen wollen/ so solte man doch deren zu Prag in Anno 1610. wegen dieser Sachen versamleter Chur- vnd Fürsten des Heiligen Reichs für gut angesehenes Mittel/ (welches auch die Chur- vnd Fürstliche Mediatores vnd Vnterhändler / so im Decembri gemeltes Jahrs deren zu Cölln angestellter Tractation beygewohnet/ approbirt) nicht außgeschlagen/ sondern mit hindansetzung alles priuat gesuchs/ propter bonum publicum sich demselben accommodirt haben/ weil dasselbig sine præiudicio der vermeintlichen possidirenden theil/ vnd aller anderer interessen en wol zu werck gerichtet werden können/ Nemlich/ daß man die samptliche erledigte Land zweyen ohns partheyischen Chur- vnd Fürsten beyder Religion zu trewen handen eingeräumet hette/ dieselbig allen interessirten Ständten/ vnd also der Chur Brandenburg / vnd Pfalz Newburg selbst zu gutem / bis zu Außtrag der Sachen inn zu haben / vnd auff maß / wie man sich vergleichen hette können/ zu administriren vnd zu regieren / auch gebürliche Rechnung darober zu halten / vnd dem jenigen theil/ welchem das vrtheil beyfallen wird / alsbald nach ergangenem Vrtheil liefferung der Land/ Leut/ vnd Einkommen zu thun.

Aber wie weit die Chur- vnd Fürstliche Häuser Brandenburg vnd Newburg / auch diesem Vorschlag geworffen / das geben die bey gemeldter Cöllnischen Handlung einkommene Schrifften / (so auch in Druck außgangen) weitläufftig zu erkennen/ vnd wann sie von der zeit bey dem zu Dortmund getroffenen provisional accord, friedlich vnd einig geblieben weren/ so hette es noch seinen bescheid gehabt.

Diueil aber das Ius familiaritatis vnd die darauff fundirte provisional Regierung bald hernach ein Loch gewonnen/ so seynd diese Herzlose Land / (wie leider vor Augen/) darober in die höchste ohnwisderbringliche Beschwerde geraten / vnd wird an vns den Einwohnern das alte Sprichwort mit der That erfüllet / Quicquid delirant Reges, plebs tunc Achiui.

Wir haben vnß zwar / vnd nicht vnbillich / von gangem Herrschentrefrewet/ als im Nouembri des Sechshenhundert vnd viersehenden

B

Jars.

Jahrs der Cron Frankreich/ vnd des Königs in Groß Britanien oder Engelland/ so dann neben der Vnirten Prouincien in Holland/ auch anderer vornehmer Chur- vnd Fürsten des Reichs / ansehnliche Gesandten vnd Räch / sich zu Xanten im Land zu Cleo / zusammen gethan / vnd mit fleiß bedacht / vnd erwogen wie die entstandene Trennung vnd Vnruhe widerumb zu repariren, auch der streittigen Land Administration vnd Regierung in ein bessere Form / vnd Ordnung zu bringen / vnd darin / bis die Hauptsach entweder durch ein freundliche Vergleichung / oder den Weg Rechtens hin gelegt / oder entscheiden werden möchte / beständig zu erhalten / Insonderheit aber das eingefürt / vnd hin vnd wider eingeläger Kriegsvolck abzuschaffen / vnd auß dem Land zu bringen.

Welche Handlung dann also abgelauffen / das etliche Mittel vnd Weg gefunden / auch in einen Abschied gebracht / vnd alles vom Marggraff Georg Willhelmen von Brandenburg / vnd Herzog Wolfgang Willhelmen Pfalzgraffen /c. als Anwälden vnd Gewalthabern angenommen / ratificirt, auch fest vnd vnerbrüchlich zu halten / zu obseruiren, vnd hand zu haben / vnd nimmermehr nichts darwider zu thun / directe, vel indirecte, heimlich / oder öffentlich / bey Fürstlichen Worten / Treuen / vnd Glauben / für sich / ihre Erben / vnd Nachkommen / vnd wer hierzu berechtiget / gelobt / zugesagt / vnd versprochen worden / Inmassen der am 18 gemeldtes Monats Nouembri darober vffgerichte / vnd von allen theilen subscribirte vnd versiegelte Abschied / solches alles mit mehrern außweist / vnd zuerkennen gibt / Ist aber bald ein obstaculum darzwischen kommen / daß solcher Accord noch auff diesen tag zu keiner würcklichen Execution kommen / ja vnsere / vnd der Land Beschwerungen seithero von einer zeit zur andern sich geheuffet / vnd zugenommen.

Wiewol nun nicht vielen bekannt / woher solch obstaculum entstanden / oder verursacht worden / oder woran es noch haffte / so wollen doch Vornehme / Gelehrte / vnd Politische Leut darfür halten / das jetzt gemeldter Accord (so viel die continuation deren hievor zu Dortmünd zwischen Brandenburg vnd Newburg verglichener Interims oder provisional Regierung belangt) nicht allein der Römischen Keyser

## auß ihren beschwerungen zu helfen.

H

Keyserlichen Majestät vnnnd des Heiligen Reichs Reputation, auctoritet, vnnnd Hochheit zu wieder lauffe / Sondern auch keinen Bestand haben könne / Zu dem so wol den streittigen Landen / vnnnd deren Einwohnern / als auch den andern Interessenten, hoch präiudicialich / nachtheilig / vnd schädlich / Ja auch den Keyserlichen Rechten vnd der billigkeit stracks entgegen vnd zu wider seye.

Vnd zwar Ich für mein Person / (als der ich bishero weder in gemein / noch insonderheit Brandenburgisch oder Newburgisch gewesen / sondern mich allerdings Neutral vnnnd Unpartheyisch verhalten / (wie noch) muß bekennen / das consideratis & bene ponderatis omnibus circumstantiis totius negotii, & controuersiae die jetzt gemeldte Meynung nicht geringe fundamenta vnd gründ hab.

Dann einmal ist Notorium vnd menniglich bekant / daß die (wie obstehet) in Anno 1610. zu Prag versamblete ansehnliche Chur vnd Fürsten des Reichs anders nicht befinden können / dann das bey einem so Hochwichtigen vnnnd schweren successions streit (da so viel hohe Chur vnd Fürstliche Inn vnnnd ausländische Häusser interessirt) einen oder zweyen theilen allein nicht gebühree habe / den andern mit interessirten zu versang vnnnd nachtheil selbst thätig zu der possession zu greiffen / vnd des andern gleichmessig habend Recht vnnnd Condition (als es darfür bis zu dem Richterlichen entscheid zu halten) dardurch schwerer zu machen / Welch Rechtmessig vnnnd billich präiudicium auch die abgestorbene Keyf. Majest Rudolphus Secundus allergnädigst approbirt vnd ratificirt, auch die obangezogene Dortmündische Interims Vergleichung / vñ alles was daroff erfolgt / auß Keyserlicher Macht / als an sich selbst nichtig / eigenthätlich vnnnd wieder Rechtlich cassirt, reuocirt, vnd vffgehoben.

Daß nun die zu Xanten versamblete Königliche vnd anderer vornehmer Herrn Gesandten vnd Abgeordnete / diesen Churfürstlichen vnd Keyserlichen Decretis & Mandatis zu wieder / für gut angesehen / das Brandenburg vnd Newburg nicht desto weniger / bis zu Austrag der Hauptsachen / bey ihrer possession, vnd selbst gemachten Interims Regierung zulassen / darzu werden sie ohne zweiffel nicht gering Motiuen vnd Ursachen gehabt / auch es für ihre Person ganz trewlich vnnnd zugemint haben.

B 2

Abes

Aber ob solches zu forderst die Keyf. Majest. vnd andere des Heiligen Reichs unpartheyische Churfürsten / Fürsten vnd Stände / so dann die vbrige präcedenten Churf. Fürstlichen vnd Gräfflichen herkommens wider ihren willen obligiren vnd binden könne / daruber lasse ich andere / so mehr also ich verstehe / Iudiciren vnd vrtheilen. Zwar so viel hab ich in meiner Jugend im Rechten studirt vnd behalten / *Quod ad omnem actum, omnes quorum interest citandi sint, Item quod res inter alios acta aliis absentibus & ignorantibus nihil präiudicet*, dabey ich es lasse bewenden / daß dann die obgedachte gemeine Interims regierung schwerlich einen bestand haben könne / ist bey allen verständigen Leuthen kein zweiffel / auß Ursachen die Brandenburgische vnd Newburgische präensiones ex Diametro mit einander streitten / Sientemal ein jeder theil in petitorio vnd possessorio allein recht haben wil / auß welcher contrarietät nothwendig (man verhüte auch dasselbig so wol als immer Menschlich vnd möglich) diffidentz vnd Mißtrawen entspringen muß / die Diffidentz aber / wann sie außbricht / Trennung : die trennung factiones verursacht / die factiones geben anlaß / daß man zu beyden theilen / wo man immer kan / Hülff / assistentz, vnd ein Anhang suchet / darauß dann offene Krieg / Empörung vnd des Lands verderben nothwendig erfolgen / wie wir leider bishero allbereit (Gott erbarmis) nur zu viel erfahren / vnd noch täglich erfahren müssen.

Vnd wer könnte diß arme Land gnugsam versichern / das vorberührte Partheyen / wann sie schon reconciliirt vnd versöhnet würden / nicht leichtlich wiederumb in Zwißtracht vnd Uneinigkeith gerathen / vnd alsdann das letzte ärger / vnd gefährlicher werden / als das erste gewesen ist?

Was dann obgemeldte Interims Regierung bishero die Land vnd deren Einwohner vnd Vnterthanen gekostet / vnd was noch weiter darauff gehen würde / wann dieselbe verabschiedet massen bis zu endlicher erörterung der Hauptsachen continuirt werden solte / das werden die daruber gehaltene Rechnungen können bezeugen / vnd wird es die Erfahrung fermer mit sich bringen.

Wie hoch es aber die andere mit interessenten (deren condition

ante

ante sententiam de iure nicht ärger oder geringer als der präuon-  
enten seyn soll / empfunden / das andere von der streittigen Verlassens-  
schafft ihre Commoditates vnnnd Nutzbarkeiten haben / ihnen aber  
mehr nicht / als das eusserlich bloß zu sehen gedeyen vnd gebären möge /  
das hat ein jeder bey sich selbst leichlich zuermessen.

Vnd obwol beyde theil in gemein vnd absonderlich bißhero viel-  
fältig vnterstanden / ihre angemaste possession mit allerhandten her-  
fürgesuchten prætextibus zu coloriren, zu defendiren, vnnnd zu iu-  
stificiren, so verstehe ich doch von denen, / so der Rechten Fundamen-  
taliter erfahren / so auch zum theil allbereit in öffentlichen Druck auß-  
gangen / das solche prætextus in Iure & facto den stich ganz vnnnd gar  
nicht halten / ohne noth dasselbig an diesem orth weitläufftig zu dedu-  
ciren vnd außzuführen.

Dieweil es dann mit dem Kantischen Aceord in Warheit dies-  
se vnd kein andere gelegenheit hat / so haben die Inwohner dieser Lans-  
den vff dessen Execution wenig oder ja keine Rechnung oder Hoff-  
nung zu machen / innmittelst aber ligt vns das Ruthwillig / Vnbän-  
dig / vnd Vngehalten Kriegsvolck vff dem Hals / vnd saugt vns / vnnnd  
vnsern armen Weibern vnd Kindern das Marck auß den Beinen / vnd  
müssen wir samplich darober in das eusserst Elend vnnnd Verderben  
gerathen.

Wie were dann der Sachen immer zu thun / vnnnd rath zu schaf-  
fen? Ich armer ohngelehrter Lay weiß nicht mehr als ein Mittel vor zu  
schlagen / ihr andere / vnnnd sonderlich diejenige / so mit Geschickligkeit  
vnd Erfahrenheit von Gott begabet / möchte ewre Meinungen auch an-  
tag geben. Ne patria & Respublica, atque adeo totum Imperium  
Romanum maius detrimentum capiat.

Es ist auß obgesagter deduction, vnd ipsa facti euidencia als  
klar vnnnd offenbar / præsupponirt, daß Brandenburg vnd Newburg  
zum anfang dieser succession sachen / vnnnd gleich nach begebenem fall  
nicht den richtigen vnd rechten / sondern ein neben vnnnd Irweg an die  
Hand genommen / inndem ein jedes theil vermeint andern seine mit in-  
teressenten præuentione quadam antiquioris possessionis vor-  
zu kommen / oder das commodum possessionis, welches (wie ich ver-  
stehe)

stehe) im Rechten für hoch geachtet / wann jemand legitimo modo vnd nicht vitiole darzu kompt / abzusagen.

Nun bezeuget die Experientz, das wann jemand einen neben oder Irrweg vornimpt / vnd à Regia via abweichet / das derselbig je mehr vnd lenger er fort wandert / je weniger sein Intent erlangt / sondern letztlich in einen solchen labyrinthum geräth / das er weder hinder noch vor sich kommen kan.

Wann aber derselbig irrgehend / nach erkanntem Fehler vnd Irrthumb sich wiederumb zu rüch wendet / vnd an dem Ort / da er den rechten Weg verlassen / den begangenen errorem corrigirt vnd verbessert / alhdann allein / vnd sonst nicht ist ihme zu helffen.

Welches ist dann die richtige vnd rechte Straß / bey welcher Brandenburg vnd Newburg verbleiben sollen?

Solchen Weg geben die Keyserliche Rechte denjenigen / so mit den streitigen Erbschafften zu thun haben / an die hand / Nemlich / das sie nicht begehren sollen in re & causa dubia selbst ihr Richter zu seyn. Sondern die Sach auff richterlich Erkänntnuß stellen / vnd deren mit Gedult erwartten / Inmittelst aber mit Consens vnd Verwilligung aller Interessenten die possession der streitigen Erbschafft nach der selben gelegenheit / einem oder zweyen Unpartheyischen sequestris committiren, vnd vertrauen / solche streitige Erbschafften bis zu Rechtlicher Entscheidung oder gütlicher Vergleichung der Hauptsachen zu verwahren / vnd zu administriren, auch dem gewinnenden oder obsiegenden theil alles wider einzuräumen / vnd zu stellen / L. p. oprie. ff. depositi & l. is penes quem C. eodem titulo.

Vnd diese sequestrationis species wird von den Rechtsgelehrten voluntaria seu conventionalis genannt / ad differentiam eius, quæ nunc prætorica, nunc iudicialis, nunc necessaria dicitur: Welche regulariter in allen Rechten verboten / vnd allein in etlichen gewissen fällen statt hat / wie solches beydes auß den Legisten vnd Canonisten genugsam bekant ist.

Vnd dieses ist eben der Weg / welchen die Fürste vnd confederirte

frederirte Stände / des Reichs (wie obgemeld) Weyland Herzog Philips Ludwigen Pfalzgraffen zu Schwäbischen Hall/ gleich nach begebenem Fall / vnnnd da noch alle Sachen in integro statu waren/ gezeigt vnnnd gewiesen. Weil auch inn dergleichen successions sachen sonderlich da viel Interessenten vnnnd prætendenten zusammen kommen/vielfmals sich zu treget / daß sie sich in hoc ipso puncto sequenti vnanimiter einer Meynung nicht vergleichen können / sicut homines sua natura ad dissentiendum sunt procliuus præsertim vbi de MEO & Tuo agitur:

So haben die Recht auch disponirt, wie es alsdann zu halten/ Nemlich/daß es bey dem zulassen/was der mehrer theil beschleußt vnnnd für gut ansihet.

Wie nun die sequestratio Iudicialis oder necessaria, wie gemeld/in allen Rechten ins gemein verbotten / vnnnd derohalben auch odios.vnd verhaßt/ja vnterweilen auch weil sie verdächtigt vnd periculof. den samptlichen Interessenten nicht annemlich oder vorträglich ist.

Also ist die sequestratio voluntaria, seu conuentionalis zu jeder zeit den Partheyen erlaubt / vnnnd an sich selbst propter æqualitatem sehr fauorabe /ja es werden auch die Litiganten durch der Keyserliche Befehl vielfmals vermahnnet vnnnd erinnert / sich dieses Mittels zu gebrauchen. Es möchte aber jemand vorwenden vnnnd sagen/ist dann einem Erben nicht erlaubt proptia auctoritate sich der possessione zu nähern? Es haben doch Brandenburg vnnnd Newburg dasselbig inn ihren außgangenen Schrifften statlich außgeführt / vnnnd auß dem Rechten erwiesen?

Darauff gibe ich fürzlich diese antwort / daß es in controuersis & litigiosis hæreditibus nie recht gewesen / auch noch nicht seye/ daß eine oder mehr Partheyen sich de facto. vnnnd eignes gewalts in die possession dringen/vnnnd (wie die zu Prag versamlete Herrn Chur- vnnnd Fürsten recht vnnnd wol dauon iudicirt haben) anderer gleichmäffig habend Recht vnnnd Condition (als es darfür bis zu dem Richterlichen Entscheid billich zu halten) dardurch schwerer zu machen.

Welches auch Andreas Gailius bestettigt / in seinem Buch de Arrestis.

Arrestis cap. 1. n. 22. mit nachfolgenden Worten / Merito culpantur rapaces hæredes, qui nimium sibi opinione præuentæ possessionis blandiuntur, dum callide & occulte extremum exhalantis animæ Spiritum cupide expectant, vt cæteros cohæredes, quos ordo successionis ex æquo contingit, absentes vel ignorantes præuentione quadam antiquioris possessionis antevertant: quorum anticipata possessio cum sit violenta, vel saltem clandestina, & initio vitiosa, non debet iuris effectum operari. Nam, ex malo principio legitima consequentia non infertur, & quicumq; præcurrit id occupandam possessionem, post mortem defuncti, dicatur hæredem quodammodo sua possessione spoliare, Natta conf. 93. nu. 6. vol. 5.

Proinde Magistratus ex officio curare debet, ne huiusmodi captiones, in consequentiam admittantur, & in Rempubli- cam malo exemplo irrepant, sed penitus à iudiciis excludantur, vt quilibet inter septa inculpata possessionis se contineat.

Ich kan bey mir selbst leichtlich crachten / daß dieses mein bedenk- lichen denjenigen / so Brandenburg vnd Newburg Handgelübt gethan / vnd denselben sampt oder sonder bißhero anhengig gewesen / gar frembt vnd seltsam vorkommen / etliche auch bedüncken werde / es sey dasselbig keines wegs practicabel / vnd ein vnmöglich ding / præsertim hodie- no rerum statu, diese beyde Chur- vnd Fürstliche Häuser zu bewegen / von ihrer angemachten possession abzutreten / vnd der sequestration statt zu thun.

Es ist war / vnd ich muß es selbst bekennen / aber es ist sonst kein an- der Mittel noch Rath / vns auß diesem Elend vnd Jammer zu erretten / vnd zu helfen / als eben dieses.

Zwar die geleiste Handtrew vnd Huldigung kan dasselbig nicht verhindern / dann bey derselben der Keyserlichen Majest. vnd dem Heiligs- gen Römischen Reich / so dann allen andern Prætendenten ihr Recht außdrücklich reseruiert vnd vorbehalten worden.

So ist in der Fürsten Reuers außdrücklich versehen / wann sie beyde / vor Hauptlicher Entscheidung dieser Successions sachen / wider einander jch was de facto fürnehmen werden / (wie am helln tag /) daß  
alsdann

alsdann wir sampt vñnd sonder vnserer gethanen Handgelübte erlassen/  
vñnd vff freyen Fuß widerumb gestellt seyn sollen.

Vñnd ob wol die abtretung Brandenburg vñnd Newburg schwer  
ankommen wird / so ist doch die Hoffnung zu haben / sie werden sampt  
vñnd sonder das bonum publicum, das ist / Pacem, tranquillitatem  
& salutem communem harum terrarum, ja der vnschuldigen ganz  
ken Nachbarschafft / vñnd per consequens des ganzen Römischen  
Reichs ihren priuatis rationibus & commoditatibus vorzuziehen  
endlich selbst geneigt seyn.

Was gestalle aber hierunter zuverfahren / vñnd das vorgesezt Ziel  
mit guter gelegenheit zu erlangen / obwol vñter ewrem Mittel nicht wes  
nig seynd / welche der Sachen viel ein bessern außschlag zu geben  
wissen. So kan ich doch auß getrewer Affection vñnd Lieb / so Ich (wie  
billich) zu meinem Vatterland trage / nicht vñterlassen euch meine Ges  
dancken zu eröffnen / ob vielleicht dieselbige bey einem oder dem andern  
besser vñnd weiter / als sich mein Verstande erstreckt / dem Handel nach  
zusinnen / Anlaß vñnd Ursach geben möchte.

Es hatte Weyland Herkog Johannis von Cleu / der Dritte des  
selben Namens einen Secretarium gehabt / Gertel von der Schuiren  
genannt / der hat im Jahr nach Christi Geburt 1478. auß Befelch  
seines Herrn auß dem Clevischen Archiuo den Ursprung vñnd her  
kommen / auch progress der Märckischen vñnd Clevischen Graffen  
ganz trewlich vñnd fleissig zusammen colligirt vñnd getragen / vñnd sol  
ches in Hochteutscher Spraach / in eine richtige vñnd ordentliche Cro  
nick gebracht.

In derselben nun hab ich ohnlängst gelesen / was sich begeben vñnd  
zugetragen / als es vor zweyhundert vñnd mehr Jahren / mit der Graff  
schafft Cleu eben die Gelegenheit bekommen / in welche durch absterben  
Herkog Johann Willhelmen zu Cleu vñnd Berg / zc. diese samptliche  
Land jekunder gerathen / da er dann nach der lengo. dentlich erzeh t.  
Was gestalle Graff Dieterich der fünff vñnd zwanzigste Graff von  
Clev / vñnd der neundte desselben Namens / in Anno 1290. sich an  
Herkog Albrechts von Oesterreich zu Habsburg Tochter. erheyratet /

E

vñnd

vnd mit derselben seiner Gemahlin drey Söhn mit namen Otto/ Dieterich vnd Johannes/ so dann eine Tochter Elisabeth genant/ gezeuget.

Graff Otto von Clev der ältest hat seinem Herrn Vatter Graff Dieterichen obgenant in der Graffschafft Clev succedirt / vnd mit seiner Gemahlin Graff Engelbrechts des achten von der Marck Tochter / nicht mehr also ein einzige Tochter / (welche an Herrn Johan Arckeln verheyrath worden.) gezeuget.

Derohalben vnd weil in diesem Land die Töchter der Lehens Succession nicht vehig/ so hat ihme zu Anno 1311. sein Bruder Graff Dieterich von Clev / der zehend desselben Namens/ vnd in der ordnung der 27. Graff von Clev succedirt. Welcher mit Graff Reinholds des siebenden Graffen von Geldern Tochter seiner Gemahlin auch keinen Sohn/ sondern gleicher gestalt eine einzige Tochter Margretham genant/ vberkommen / welche Tochter mit Graff Adolffen dem neunnden Graffen von der Marck ihrem Herrn vnd Ehegemahl drey Söhne / nemlich Engelberten Adolffen/ vnd Dieterichen alle Graffen von der Marck gezeuget.

Obgemelter Graff Dieterich starb im Jahr 1347. den 7. Julii vnd als er / (wie gedacht) allein ein einzige Tochter verliesse / aber die Graffschafft von Clev / (wie der Auctor in Specie meldet) vff keine Frawe fallen kundte/ derowegen kam dieselbige Graffschafft vff Herrn Johann von Clev des gedachten Dieterichen jüngsten Bruder / der ein Thumbherr zu Colln/ vnd ein Herr des Lands von Linne war.

Dieser Graff Johan ist der 28. Graff von Clev gewesen / vnd hat sich gleichwol an Fraw Mechtild des ersten Herzogen Reinholds vom Berg älteste Tochter / (so ein Fraw des Lands von Mecheln/ vnd von Eck /) wie der Historicus bezeuget (vff der Maas gewesen) verheyrath / aber weiler mit derselben keine Kinder vberkommen / sondern im Jahr 1368. mit todt abgangen / vnd also der Gräffliche Stamm Clev / von Elia Graell / oder wie andere darfür halten Aelio Graeli einem Römischen Geschlecht herführend / gänzlich erloschen vnd vffgehört / So hat sich vber die Succession der Graffschafft Clev (wie jevnder vber die coniungirte samptliche Land auch geschicht) ein gros

ser Streit vnd Zwitterache erhaben / dann (wie obgedachter Gertel von der Schuiren weitter erzehlet) ihr vier begundten sich zu zweyen vmb das Land zu Clev / Als nemlich Herr Dieterich Herz von Horn vnd Paruis / der vorgemeldter dreyer Gebrüder von Clev Schwester Mann / an einem / Herr Otto / Herr von Arckel / Graff Otten von Clev / des ältern Bruders Tochter Sohn / am andern Theil / Graff Engelbrecht / vnd Graff Adolff von der Marck / Graff Dieterichs von der Marck / des zweyten Bruders Töchter Sohn am dritten vnd vierdten Theil / Vnd wolte ein jede Parthey gern das Land von Clev allein gehabt haben / sonderlich Herr Engelbrecht von der Marck / auß Ursachen / daß seine Fraw Mutter noch lebte / die Graff Dieterichs von Clev / des letzten verstorbenen Graff Johannens Bruders einige Tochter war / vnd vermög der Keyserlichen Rechten Bruders Kinder billich der Schwester Kinder präferirt vnd vorgezogen werden solten.

Allhie wollen meine günstige Herrn vnd Freund wol confidiren, vnd erwegen / ob sich nicht diese beyde Fall fast durch auß miteinander vergleichen / vnd also was sich jekunder zutregt / sich ceteris paribus längst zuvor auch zugetragen / ich sage nicht vergeblich (mehr ertheils) dann bey den circumstantien vnd Umbständen befindet sich in etlichen stücken nicht ein geringe vngleichheit / als daß Graff Johann von Clev mehr nicht als die Graffschafft Clev.

Aber Herkog Johann Wilhelm von dem Land von Gölch / neben Clev / auch das Land von Gölch / Berg / Marck vnd Rauensperg hinder sich verlassen.

Item das in jenem Fall / keine Vergleichung / der Conuention, oder priuilegium vorhanden gewesen / wie es mit der succession gehalten werden solte / bey diesem fall aber Keyser Carolus der Fünffte / vnd Herkog Wilhelm zu Gölch / Clev vnd Berg / sich in Anno 1546. per modum provisionis vereinbaret / das deficiente linea masculina, seine Töchter zquis portionibus zu dieser Landen succession zu admittiren vnd zuzulassen seyen.

Wie ist es aber bey dieser strittigē succession sachenergange? Eben wie bey d' jekigē auch / dan (wie mehr besagter Gertel von der Schuiren

die Historiam weiter continuirt) obgemeldter Herz Dieterich Herz von Horn vnd Paruis/ als welcher Graff Johann den des Letzten von Cleu/ weil er noch lebte/ Rath vnd täglich Hausgesind gewesen/ ersihet seinen Vortheil/ vnd bringt im Namen seiner Gemahlin/ gedachts Graff Johann Schwester die Burg zu Cleu in seinen Gewalt.

Hingegen vermeinte Herz Otto von Arckel/ daß er billicher Graff von Cleu seyn solte/ dieweil seine Mutter von dem ältesten Bruder von Cleu (dessen einige Tochter sie war) kommen were/ derohalben kam gedachter Herr von Arckel mit einem grossen hauffen gewapneter/ darunter Herr Eduart von Halre selbst mit war/ vnd lagert sich neben der Burg/ aussershalb der Statt Cleu/ in den Hanekamp/ vnd das selbst herum/ begehrend von der Statt Cleu/ daß sie ihm huldigen wolten/ auch ihn vor einen Herrn annehmen vnd empfangen/ dessen sich aber die Statt weigerte/ So ware die dritte Parthey/ als Graff Engelbrecht von der Marck / (weil er Graff Dieterichs von Cleu Tochter Sohn war) auch nicht faul/ vnd vermeinte auß Ursachen/ seine Mutter dero zeit noch im Leben were/ Ime solte vor andern pretendenten der Vorzug gebüre/ vnd hette jme daher ein starcke Hoffnung gemacht/ dieweil er bey einem guten theil der Bürger vnd Einwohner/ in der Statt Cleu wol fauorifirt ware.

So fügte sich letztlich auch Herr Adolff von der Marck gedachts Engelberts zweyt geborner Bruder zu derselben zeit mit seinem gewapnetem Volck in das Land/ vnd vor die Statt Cleu/ vnd begehrt ebenmessig/ die Statt wolte ihn für ihren Herren erkennen vnd auffnehmen.

Auß welchem Verlauff Ihr meine günstige vnd geliebte Herrn Compatrioten, vnd insonderheit die von dem Land zu Cleu Augenscheinlich zu sehen/ daß es Ewren Vor Eltern vor etlich hundert Jahren ob hanc ipsam causam controuersæ successionis, deficientibus hæredibus masculis, eben so vbel/ Widerwertig vnd Beschwerlich ergangen/ als es euch/ vnd andern ewren mit Gliedern nun ein zeitlang ergangen/ vnd noch heutiges tags ergeheth/ Also vnd weil es nichts neues ist/ daß in solchen fällen nach dem gemeinen lauff der Welt Krieg/ Vnruhe/ Empörung/ vnd auß denselben groß Elend vnd Beschwerlichkeit entstehet/ so habt ihr Ursach/ euch bey diesem Anwesen vnd

Jämmer

Jämmerlichen Standt desto mehr zu trösten / vnnnd der besserung von dem Allmechtigen Gott mit Gedult zuerwarten.

Wie haben sich aber bey dieser streittigkeit / die Stände vnd Stätze des Lands zu Cleo ihres theils verhalten / haben sie still darbey gesessen / vnd den Partheyen allein zugesehen?

Mit nichten / sondern sie haben sich zusammen gethan / die noth ihres gemeinen Vatterlands ihrer Wichtigkeit nach fleissig vnd reifflich bedacht / die Umständ der Sachen / vnd der Partheyen Qualitate wol erwogen / vnd dem allem nach mit gemeinem einhelligem Rath (jedoch in alle Weg auff allergnädigst belieben vnnnd Ratification der damals regierenden Römischen Keyf. Majest. Caroli Quarti) nicht des ältesten Graffens von Cleo Tochter Sohn / Herrn Otto von Arckel / auch nicht dessen vnnnd seiner beyder Brüder Schwester Sohn den Herrn von Horn / vnd Paruis / auch nicht Graff Dieterichs von Cleo einziger Tochter erstgebornen Sohn vnnnd respectiue Enckel / Graff Engelbrechten von der Marck.

Sondern auff gewissen Politischen / vnnnd andern sie darzu bewegenden Ursachen jetzt gemeldtes Graff Engelberten Jüngern Bruder / Graff Adolffen von der Marck / ebenmessig ermeltts Graff Dieterichs nepotem ex filia, zum Herrn vnd Regenten angenommen / vnd denselben den andern dreyen præferirt vnd vorgezogen / darauff er auch weil er ein löblicher vnd berühmter grosser Herr war / (dann also lautten die verba formalia der Cronick) zu Cleo eingelassen / vnd ihme von der Ritterschafft / Bürgerschafft vnd den Vnterthanen gewöhnliche Huldigung geleistet worden.

Darauff dann erfolgt / das Höchstgedachter Keyser Carolus Quartus auff Keyserlicher Macht vnd als Engenthumbs Herr / jetzt gemeldte von den Landständen beschehene Auffnam vnd Election allergnädigst / ratificirt vnd bestettigt / auch als bald Graff Adolffen von der Marck / mit der Graffschafft Cleo / vnnnd ihrer Zugehörung inuestirt vnd belehnet.

Welches als der von Horn vnd Paruis (so auff der Burg von Cleo war) vnd der von Arckel / so draussen neben dem Hannekamp mit seinem Kriegsvolck lage / vernommen / seynd sie zwar alle beyde von

Dannen gewichen / jedoch von ihren prætentionen nicht abgestanden / sondern mit ermeldtem Graff Adolffen / erwähltem vnd belehnetem Graffen zu Cleo / eine Feindschafft vnd Krieg angefangen / auch der Herr von Arckel / zu dem end ihme einen Anhang gemacht / vnd in specie sich mit Herrn Eduarten von Halte verbunden. Aber Graff Adolff bekame mit hülff vnd zuthun seiner Ständt / Stätte vnd Vnserthanen / auch seines Eltern vnd Jüngern Bruders Graff Engelbrechts / vnd Graff Dieterich assiltenz vnd succurs die oberhand / vnd namme alles wider ein / was der von Paruis beywehrendem diesem Zwistracht de facto occupirt hatte / vnd in specie Cronenburg vnd Orsoy / Darumb auch Graff Adolff von Cleo sich gegen jetzt gemeldten seinen beyden Gebrüdern / als die in gleichem Grad vnd Rechten mit ihme stunden (dieweil sie samplich Graff Dieterichs des 27. Graffen von Cleo Enckel waren) danckbar erzeige / inndem er die helffte am Zoll zu Buderich mit sampt der Burg / vñ auch die Liener See / Seinem Bruder Engelberten: aber / seinem Jüngstem Bruder Dieterichen von der Marck das Land von Dinslacken einraumte. Vnd ob wol Graff Adolff nicht schuldig gewesen were / dem Herrn von Paruis oder dem Herrn von Arckel / vor ihre anforderung etwas zugeben / jedoch damit das Land wiederumb in Fried vnd ruhe gestellet würde / ließ er denselben / vff vnterhandlung Fraw Johannetten von Brabant / vnd anderer Herrn ein gewisse summa Gelds erlegen / darfür haltent / Quod iuxta verus proverbium pecuniam in loco negligere, interitum maximum sit lacrum.

Vnd wurde also (spricht Scheurerus in seiner Cronick) dieser Adolffus / ein ruhiger vnd gewaltiger Herr / vnd Besitzer des Lands von Cleo.

Ben dieser Barhafftigen Historien nun / haben die Einwohner dieser strittigen Land / bevorab die Ständt / Stätte vnd andere vornehm Glieder derselben / allerhand in acht zu nemen / so sich doch cæteris paribus, auff jehigen statû causæ füglich vñ wol accommodiren lest.

Also nemlich vnd zum ersten / daß die Ständt der Graffschafft Cleo dero zeit / die primogenituram nicht angesehen / oder sich darnach regulir: habē / Dann sonst würden sie Graff Diten von Cleo / als des ältesten Bruders Enckel / den Herrn von Arckel / oder aber vnter Graff Dieterichs

Dieterichs von Clev dreyen Enckeln / Graff Engelberten / von der  
 Marck / den ältesten vnd nicht Graff Adolffen den zweytegebornen zu  
 ihrem Herrn eligirt vnd angenommen haben. Zum andern / so ist auch  
 bey dem Graff Adolffs Exempel zu mercken / daß diese Graffschafft  
 (ohnangesehen es nit mehr als ein stück gewesen) derozeit cæteris pari-  
 bus hat theilung leyden mögen / dieweil er seinen beyden Gebrüdern das  
 von / wie gemelt / nit geringe stück vbergebē / vñ eingeraumt: hat nun sol-  
 ches mit der einigen Graffschafft Clev geschēhē können / wie viel mehr  
 kan es in jesigem fall statt haben / da etliche vnterschiedene Graffschafft-  
 ten vnd Fürstenthumb zusammen komē? Welches aber hiehero nicht /  
 sondern ad cognitionem & decisionem iudiciale[m] causæ princi-  
 palis gehörig. Zum dritten / lest sich auff den jesigen statum causæ  
 sehr wol vnd apposite accommodiren, daß die Cleuische Landstände /  
 als sie gesehen / daß die streittende Partheyen zu dreyen theilen zur wehe  
 gegriffen / vnd darauß nothwendig der Graffschafft verderben vnd vnt-  
 tergang hette erfolgen müssen / sie wegen ihres dabey habenden mercklis-  
 chen Interesse nit gewartet / biß entweder die Partheyen selbst / sich vnt-  
 ter einander verglichē / noch auch biß die damals regierende Keyß. May-  
 ste wegen ihrer streittigkeit / durch einen Anspruch entscheiden / sondern  
 weil propter arma, summum periculum in mora gewesen / vnd die  
 Sach durchaus keinen verzug leiden mögen auff vorgangenerenffe  
 vñ fleißige deliberation, auch erwegung aller Umbstände / vnd qua-  
 liteten, der sachen vnd streittenden Personen / auff ratification Ihrer  
 Majest. für sich selbst die Election fürgenommen. Welches gleich-  
 wol bey jesigem successions streit nicht geschehen kan / dieweil in der  
 Hauptsach der Aufschlag nicht nach der Ständ oder Vnterthanen  
 gutachten / sondern den Keyserlichen Priuilegiis, so deswegen vorhan-  
 den seynd / regulirt werden muß / vber welche priuilegia niemand an-  
 ders zu cognosciren, oder dieselbe zu interpretiren hat / als die Keyß.  
 Majest. selbst / vnd diejenige / so Ihre Keyß. May. post conclusionem  
 zu sich zu ziehen verwilligt.

In jenem Fall aber hat es viel ein ander gelegenheit gehabt / dann so  
 viel die successione[m] feudale anlangt / darzu ist weder des abgestorbe-  
 nen Markog Johann von Clev Schwester / noch seiner abgestorbener  
 Bruder

Bruder Töchter / oder dero Descendentes befugt gewesen / dieweil vermög der allgemeinen Lehen Rechten / auch Vhralten Teutschen Gebrauchs vnd Herkommens / die Weibs Personen (sie seyen dann in specie wie sichs gebürt / *ex gratia habilitati*) ad successionem feudalem nicht zugelassen werden können.

Es ist auch zum vierdten / wol zu obseruiren. das Keyser Carolus der Vierdte nicht vbel auffgenommen / daß die Cleuische Stände für sich selbst ad electionem geschritten / vnd also Ihrer Keyserl. Majest. gleichsam vorgegriffen / sondern es melden die Historici, daß Ihre Majest. so bald sie solcher Election vnd auffnehmung berichtet worden / der Ratificatio halben einiges bedenkē nicht getragen / Sondern Graff Adolffen von der Marck als einen Graffen zu Cleu vnweigerlich inuestirt vnd belehnet.

Haben nun die Cleuische Stände propter suum interesse, & boni publici causa, zu verhütung ihres Vaterlands Vntergang der Zeit macht gehabt / auch in ipsa causa principali sich zu interponiren, vnd der strittigen Sachen einen Ausschlag zu geben / solches auch von der Keyserl. Majest. selbiger zeit nicht vbel auffgenommen worden. Warumb solten dann bey jetzigem Fall / die samptliche Stände der streittigen Fürstenthumb / Graffschafften vnd Landen / vtpote de quorum corio maxime agitur, nicht Macht haben / den samptlichen Interessenten, Ihrer Keyserl. Majest. vnd dem gansen Reich / so dann ihnen vnd ihren Erben vnd Nachkommen zu gutem / vnd da sie der Pflichten halben darbey Rechtlicher massen soluit, sich eines / oder (weil diß Land von vndenklichen Jahren her / je vnd allwegen / in zwo vnterschiedene Regirungen / Nemblich die Gölchische vnd Cleuische abgetheilet gewesen) zweyer Vnpartheyischer / vnd zu solchem Ampt qualificirter sequester mit einander zu vergleichen / vnd dieselbe der Keyserl. Majest. den jetzigen possidirenden vnd den samptlichen Interessenten zu approbiren, vnd respectiue zu confirmiren, zu nominiren, vnd vorzuschlagen?

Es können ja Ihre Keyserliche Majest. solches von ihnen anders nicht / dann im besten vermercken / angesehen es zu erhaltung Ihrer Keyserlichen Majest. vnd des Heiligen Römischen Reichs Hochheit / auctoritet

## auff ihren beschwerungen zu helfen.

25

auctoritet vnd reputation dienet vnd gereichet / vnd dann durch solchen Weg Frembden vnd Außländischen Potentaten, vnd Herrn/die occasion benommen vnd abgeschnitten wird / sich dieser Landen afflicto oder sonsten fernner anzunehmen.

Den gemeinen Ständen des H. Reichs kan es nicht mißfallen / dieweil von den Ständen vnd Stätten nichts anders vorgeschlagen vnd begehrt wird / dan was ohne das den gemeinẽ beschriebenen Rechten in dergleichen fällen gemess ist / beuorab weil die Vnirte vnd Confederirte Fürsten vnd Stände / (wie droben vermeldet) eben zu diesem modo vorlängst gerathen / vnd denselben für rechtmessig vnd billich gehalten / Darzu auch die zu Prag in Anno 1620. versamlete Chur vnd Fürsten / die affectirte Interims Regierung improbirt vnd verworffen.

So ist auch kein zweiffel / es werden vnter den litigirenden theilen das Chur- vnd Fürstliche Haus Saxon / desgleichen Pfalz Zweibruck der Herr Marggraff zu Burgaw / so dann die vbrige außgesetzene präcedenten mit diesem Vorschlag auch wol zu frieden seyn / vnd denselben einmütig acceptiren vnd annemen.

Ja wann auch die Herrn Brandenburgische vnd Newburgische selbst neben höchst- vnd hochermeldter Häupter vnd Ständen / z. gesezter approbation zu Gemüth führen vnd bedencken / daß sie von ihrer gemeinen Regierung bisshero vielfältige sorg / vnd mühe / vnd hingegen sehr geringe / ja auch wol gar keine Nutzbarkeit gehabt haben / Vnd daß sich in alle Weg gebüren wolle / in allen dingen das bonum publicum mehr als das priuatum in acht zu haben / daß auch auß beharrlicher continuation vnd Behauptung ihrer gefassten Meynung / die entziehung vnd entsetzung der ganzen Erbschafft (anderer inconuenientien zu geschweigen) leichtlich möchte erfolgen / wie dergleichen Exempel mehr in Historiis zu finden : So ist zu hoffen / sie werden sich dem gemeinen Beschluß ihres theils auch zu accommodiren kein groß bedenkens haben.

Wo aber nicht / so were dannoch ferrer zu bedencken / Quod in negotiis, quæ plures ex æquo contingunt, regulariter maior pars concludat; Vnd geben des Heiligen Reichs Befehl vnd Ordnung

D

nung

nung gute richtige maß/wie man auff solchen/ gleichwol vnuerhofften fall procediren vnd verfahren soll.

Wann nun diese Resolution bey dieser Landen gemeinen Ständen vnd Stätten für gut befunden/ auch von der Keyf. May. vnd den ohn interessanten Ständen des Reichs/ desgleichen den vbrigen pretendenten ratificirt vnd respectiue acceptirt vnd angenommen worden ist/ so werden J. Keyf. May. alsdann mit zu thun/ der gemeinen Stände/ vnd der litigiranten Chur- vnd Fürstl. Häuser / (sonderlich wann sie von dieser erledigten Landen samptlichen Ständen vñ Stätten (wie die höchste Nothurfft erfordert) durch eine ansehnliche schickung fleissig vnd innstendig darumb ersucht vnd gebetten werden) wol Mittel vnd Weg zu finden wissen/ wie vnd was gestalte dieselbe auffsehest möglich/ zu effectuiren vnd ins werck zu stellen seyn werde/ auch wie Brandenburg vnd Newburg/ so dann beyder theil Assistenten ad depositionem annorū, vnd fürderlicher Abführung des eingelägersten Kriegsvolcks/ Demolition oder verwahrung deren in den Landen gestreckten/ vnd von neuem gemachten Bestunge vermöcht vnd es mit ersuchung/ vnd würcklicher Immission des / oder deren ins gemein verwilligter Sequester, bestellung vnd administration des Regiments/ vnd in summa aller vnd jeder Punctē/ so diesem Werck anhangen/ oder darzu von nöthen seynd/ zu halten seyn werde. In sonderlicher betrachtung das (so viel mir bewust) der König in Spanien/ vnd die Herrn General Staaden/ der Vnirten Prouinzen / sich bißdahero dieses successionsstreits allein assistendo angenommen / vnd für sich selbst an diese Landen nichts zu prætendiren oder zu fordern haben / vnd dann daß Keyf. Carolus der Fünfft (wie auß beyliegendem Extract Lit. B. zu sehen) mit Herzog Willhelmen zu Sülch/ Cleo vnd Berg/ 2c. in Anno 1543. für sich vnd alle J. Keyf. Majest. Successores, vnd Erben ein immerwehrende/ Erbliche verbündnuß/ Vnion vnd Ligam auffgerichtet/ vnd darinn versprochen/ diese Fürstenthum vnd Land/ weder für sich selbst / noch durch andere directe oder indirecte nimmermehr zu beschweren/ zu bekriegen/ oder sonst zu offendiren / in keinerley Weiß/ noch Weg/ sondern viel mehr dieselbe vnd ire Regentē Stände/ Stätte/ vnd Vnterthanen/ gegen menniglich zu schützen/ zu schirmen/ vnd zu vertheidigen.

Es könnte zwar gegenwertiger Discours der sachen Wichtigkeit/ vnd deren Vmbstand noch viel weitleufftiger deducirt vnd außgeführt werden/ So ist es aber bey euch/ als bey den Verstendigen/ Beysen vnd Erfahrenen nit von nöthen / sondern gnugsam allein mit einem Finger darauff gedeuttet/ vnd zu fernere nachdencken vrsach vnd anleytung gegeben zu haben/ secundum vetus proverbium, sapienti sat dictū;

Meines einfeltigen bedunckens kan durch obgesetztes Remedium (darzu mir die angezogene Historia, welche sich vor ohngefährlich 250. Jahren eben in diesem Land zugetragen / vrsach vnd Anleytung geben) diesen armen vnd betrangten Landen / vermittels Göttlichen Segens/ abhelffung/ oder doch erleuchtung ihrer obliegenden beschwerung/ verschafft/ die Key. May. als Lehensherr/ vñ das oberst haupt im Römische Reich/ contendirt, auch derselben vnd jetzt gemelts Röm. Reichs Autoritet, Hochheit / vnd reputation conseruirt, die Interessenten vnd litigirende theil (wie es billich seyn sol) bis zu endlicher entscheidung der Hauptsachen/ in gleichem respect erhalten/ die massa controuersę hereditatis der gebür ad ministrirt vnd verwahret: Auch nach außgesprochener Vrtheil die Execution derselben desto schleuniger vnd vnuerhinderlicher effectuirt, vnd inmittels / (wie obsteht) den Außländischen Potentaten sich in diesen streit zu mengen / als occasio vnd vrsach benommen vnd pręcidirt werden.

Weiß aber jemand auß ewrem Mittel/ ein besser vnd vortrüglicher remedium an die Hand zu geben/ vnd vorzuschlagen/ so thun wie billich demselben ins gemein beyfallen/ wo nicht/ so lest man dieses mein gutachten / als olitoris votum so viel gelten / als es an sich selbst schuldig vnd dem gemeinen Vaterland nötig vnd wünschlich sey mag.

Solgen nun die Beylagen Litteris A. vnd B. Signirt deren in diesem Discours gedacht wirdt.



**Treuherziger Inpar-**  
**theyischer Discurs, vom Sülchischen Succes-**  
**sion Wesen / welcher gestalt demselben ohne**  
**gefährliche Weitterung zu helffen.**

A.

**S** ist die Frage: Weil die Römische Keyserliche Majest. vnser Allergnädigster Herz/ze. die zwischen den Churf. Brandenburgischen vnnnd Pfalz Newburgischen Gewalthabern / gemachte Dortmundische Interims Vergleichung/wie auch das in euentum daselbst veranzlasts Compromiss auff etliche Chur- vnd Fürsten nicht approbiren wollen/ Sondern solches alles für nichtig erkläre / was hierinnē consideratis considerandis zu thun / vnnnd wie die Sachen anzugreifen/ wieder die Reichsconstitutiones, nichts gehandelt / keiner an seinem habenden Rechten präiudiciret, die Hauptsach fürderlich erörtert/ vnd sonderlich Krieg vnd Landverderben verhütet werden. Dannes ist zu besorgen / es werde sich sonsten Franckreich vnter dem schein der Nachbarschafft/ vnd den beyden Chur- vnd Fürstlichen zur assistentz annemen / vnd dardurch sein lang gehabttes intent auff Teutschland in das Werck setzen/ vnd hat alsdann etliche scheinliche pretextus, als den Kriegskosten / vnd daß er dem von Niuers, vnnnd Moleurier, ihre vermeynte Ansprüche an sich bringen/ vnnnd sich dardurch in den occupatis mit gewalt manuteniren möchte/ zu dem so ist nichts gewissers/ dann daß sich auff solchen fall Spanien der Sachen auch annemen werde/ dessen er/ weil ex parte Franckreich die Nachbarschafft angezo- gen wird/ noch vielmehr vrsach hat.

Auf

Auß welchem folgen muß/erstlich Unruhe im Reich / der Land  
werderben / vnnnd dann die Exclusion deren / denen die succession von  
recht vnd billigkeit wegen gebüret. Nun möchte man gleichwol sagen/  
Ihr Keyf. Majest. solten ihr vmb des gemeinen Friedens willen den zu  
Dortmund getroffenen Accord belieben lassen / Es ist aber leichtlich  
zu erachten/das sie es Ihrer Keyf. Reputation, Hochheit/ vnd Anse  
gar zu präiudicir, vnd Nachtheilig/wie auch den geschriebenen Rech  
ten vnd Reichs Constitutionen zu wieder gehandelt / halten werden/  
zumal weil durch andere Handtrewliche Wege eben die gemeine Ruhe  
präiudicio cuiuscunque kan gestiffet/vnd allen außländischen prac  
tiken gestewert werden.

Vnd ist solches an jeko vmb so viel mehr zuvermuthen / weil die  
durch den Ehrnholden angeschlagene inhibitionen vnnnd Mandata,  
gleichwol cum protestatione refigirt, vnd anders fürgelaußen seyn  
soll/das sie vor ein despect, verklein vnd verachtung der Keyf. Autho  
ritet anziehen werden / Ob sie auch wol die Gölch Berg Cleue vnnnd  
Märckische Ständ mit etwas verspruch eingelassen / so seynd doch sol  
che reseruata darbey angehengt/das zu besorgen / sie würden sich dessen  
wann sie die beharrung der Keyf. Majest. Intention vornemen / bald  
entschütten vnd ledig machen köndten. Darumb etliche gutherzige  
Leut der Meynung seynd / es solten ihnen beyde Fürsten Brandenburg  
vnd Pfalz nicht zu wieder seyn lassen / (wann nur Ihre Majest. zu  
contentiren damit) Zwenbrucken vnnnd Burgaw / auch in die Com  
munion der Inspection, neben einem Keyserlichen Commissario,  
(doch daßer ohne sie/vnd sie ohne ihnen nichts thun vnnnd fürnemen sol  
ten) zu admittiren, das Regiment aber den Rätthen / mit zuordnung  
etlicher Landständt zuuextrawen / vnd sie nur allein Iurium suorum  
tuendorum causa, quæ quisque præten dit, doch mit vorbehalt des  
besser berechtigten / wie auch / wann was wichtiges vorfallen solte/zur  
defension der Land/ neben dem angedeutten Keyf. Commissario, ein  
jeder vnter den vier Interessenten, auff seinen Rappen selbst / vel per  
Mandatarios in loco zu seyn / vnd sich aller Inn- vnd Außländischer  
Anhäng / zu allen theilen gänzlich enthalten / Interim möchte man  
zwar die güte tentiren, &c. vt salua maneat autoritas Cæsaris, von

Ihrer Keyf. Majest. die erküfte vnd anderer Churfürsten darunter ersucht werden/ weil zu besorgen / das Burgaw/2c. sonst zu keiner tractation, die nicht mediantē Cæsare angestellt/sonderlich aber/da er ab inspectōne solte außgeschlossen verbleiben/verstehen werde.

Man kan aber nicht sehen/ was bey der güte zu hoffen/weil Brandenburg vnd Pfalz ein jeder totalem, die ander aber æqualem successionem prætendiren, oder da ja einer oder der ander weichen solte / die schwere recompens. weil er bey der in den pactis dotalibus verglichenen Summa gewiß nicht verbleiben wird/dem possessori ex proprio, oder auch mit etwas hülf der Landen zuerschwingen / gleichsam vnerträglich fallen wird/derowegen zu gewinnung der zeit / gleich anfangs/ auff denselben begebenden Fall / ein Rechtlicher Austrag zu verabschieden.

Ob aber in præsentī casu auff gewisse iudices, contra expressam voluntatem Cæsaris, als Ober Lehensherrn vnd priuilegianten, beuorab wann nit alle Interessenten darin verwilligen/ & post emanatam iam edictalem citationem, compromittirt, nicht weniger auch vigore der Recht / vnd Reichs Constitutionen, die cognitio Ihrer Keyf. Majest./könnte entzogen werden/ weil bey vielen den Rechten vnd Herkommen nach/grosser zweiffel vorkommen / vnd ist man der beständigen meynung / man solte eben bey der streittenden Chur vnd Fürstlichen Häusern/ allein ex iure communi in Lehensfällen wol dergleichen Exempla finden/da es allhie weit in fortioribus terminis ist/vnd fürnemlich vmb ansehentliche Lehensbare Fürstenthumen/Graff vnd Herrschafften wie auch vmb die interpretation eines Keyserlichen priuilegii zu thun ist / darauff sie allerseits ihre Lura vnd Außsprüche fundiren, welche zu thun / ja keinem als dem priuilegianti, gebühren vnd wollen die Rechtsgelehrten in gemein darfür halten / daß die Iurisdiction inn solchen fällen à partibus inuito domino directo, auff einander nicht prorogirt, vnd also das verabschiedete Compromiss, contra expressam voluntatem, imo prohibitionem Cæsaris inn gegenwertigen fall nicht statt / oder bestandt haben / vnd da non obstante auocatione, darinnen procedirt würde / vnd die principales der beyden Jungen Herrn Asta ratificirten, das nicht allein alles was gehan

gehandelt vnd gesprochen/nichtig/ sondern wieder sie ad priuationem  
 Ihrer Anwartschafft/oder Iuris in successione competentis möch-  
 te procedirt werden/vnd schliessen / daß man Ihrer Keyf. Majest. als  
 obersten Haupts im Reich/als Lehensherrn / vnd als Privilegianti, die  
 cognitionem durch auß nicht streitten soll/allein weil vermeyert wird/  
 daß die Chur-vnd Fürstliche Häuser wegen der Ráthe / zum theil be-  
 trängnuß einwenden / vnd dann daß die verlängerung allda besorgs  
 wird/so solte verhoffentlich bey Ihrer Keyf. Majest. vmb allerley re-  
 spect willen/ob es wol eine zeit lang nicht also herkommen seyn möch-  
 zu erlangen seyn / sich gewisser parium, vel assessorum curiæ auß  
 Chur-vnd Fürstl. vñ noch darzu dessen mit inen zuuergleichē / daß eine  
 jede Parthey/medio iuramento anzeigen solte / welche Vniuersitet  
 vnd Collegia sie inner oder aussen des Reichs/consulirt, daß alsdann  
 die Acta vor dem Ausspruch andern köndten vberschickt werden / des-  
 gleichen/daß man auff ein Zahl schrifften / in einem gewissen Termin  
 sechsfach/ Teutsch vnd Lateinisch vbergeben/schliessen / vnd das inner  
 eines halben Jahrs post conclusionem sententia definitiua ergehen  
 solle/Daß was eben de paribus vel assessoribus curiæ gemeldet wor-  
 den/ ist von Alters im Reich in vielen Notorischen fällen also herkom-  
 men/vnd dem gemäß/was Imperator Sigismundus in Causa Hen-  
 rici Lawenburgensis, contra Fridericum Saxonix Electorem, an  
 das Concilium Basiliense protestando geschrieben / quæ Epistola  
 in appendicem Actorū concilii Basiliensis relata inuenitur con-  
 cilio Tom. 4. Venetæ impress fol. 750. wie dann auch viel derglei-  
 chen Exempla sub Friderico III Maximil. I vnd noch Anno 1552.  
 zwischen Nassaw vnd Hessen wegen Casenellenbogen vorhanden.

Die Schrifften/weren darauff so offft zu vbergeben/damit jedent  
 theil/ als bald eine Parthey selbst herkommt zugestellt / eine bey der  
 Keyserlichen Canczley behalten/die andern aber den paribus geben wer-  
 den köndten / vnd weil die meiste Teutsche Vniuersiteten darinnen  
 consulirt, vnd also auch frembde zu befragen seyn werden / aber in  
 translatione bald verstoffen würde/damit die Interessenten sich einer  
 vernachtheilung zu beschweren/vmb so viel weniger vrsach haben / was  
 aber die andere prætendentes ex quocunq; capite, als Chur Saxon/  
 Niuers,

Niuers, Moleurier, deßgleichen diese Lehens vnnnd Fürsten thumbs Apertum, Pfandschafften / vnnnd dergleichen anziehen vnnnd suchen / möchten auch / so viel nicht anderstwo vor dessen anhengig gemacht / in hoc iudicio gehört / denen von allen vorgemeldtē vier Interessenten, vnnnd den zugehörigen Landständen / vnnnd Rätchen sampelich geantwort / vnnnd denselben zu dem end auß den Cankleyen vnnnd Archivis, alle nothwendige documenta ertheilt werden.

Durch welches Mittel / der Keyf. Majest. (als deß höchsten vnnnd nunmehr ältesten Potentaten, in der Welt) Hochheit gebürlich respectirt, allen Dritten Fried / Ruhe / vnnnd gute Regimente / erhalten / frembden Potentaten die Ialusi benommen / vnnnd der Weg / sich der Dritten ein zu sicken / abgestrickt / keinem Interessenten oder pretendenten damit präiudicirt, vergebene Unkosten / Widerwillen vnnnd Mißverständnis verhütet / vnnnd die Hauptsach / in kurzer zeit / zu eines jeden Nachrichtung terminirt werden kan / zc. Ob nun wol nie zu zweiffeln / das darbey allerhand bedenecken fürfallen werden / so findet sich doch bey so gestallten Dingen kein sicherer Weg / der Keyf. Majest. respect vnnnd Hochheit / vnnnd den Frieden in vnserm geliebten Vaterland zu erhalten / der frembden Hochschädliches vorhaben zuuerhindern / vnnnd die Länder von dem eussersten verderben zu saluiren, als eben durch die angedeutte Mittel / dann solten Ihre Keyf. Majest. wieder die Chur Brandenburg vnnnd Pfalz Newburg / mit der allbereite angeträuter Achtsklärung verfahren / so were zu besorgen / es würden sich ihre Verwandten im Reich / wie auch Franckreich / Engelland vnnnd die Staaden ihrer stark annehmen / Wie man aber auff solchen fall dergleichen Einbrüch / Unheil vnnnd Schaden wird begegnen vnnnd wehren können / finden sich / sonderlich bey jetziger Zerrüttung vnnnd schwebenden Mißstrawen im Reich / keine Remedia. So gehen vnter den Frankosen zuuorst dieser zeit vielerley Discurs, das kein König in vielen Jahren / besser gelegenheit gehabt die alte Gränzen vnnnd terminos der Cron Franckreich bis an den Rhein zu extendiren, als eben dieser / vnnnd zu der zeit / da Teutschland gleichsam von dem Alle / vnnnd Hochberühmten Kriegswesen kommen / vnnnd das Hochlöbliche Haus von Oesterreich / so den Königen von Franckreich zu der zeit die Stangen gehalten / in mehr Weg durch den  
lang

währenden Krieg/ vnd schlechtes zusammensetzen / geschweche / vnd gestrennet sey/ vñ ist auff dem Leichtlich abzunehmen/ was die Frankosen in schild führen/ weil sie die drey Bisthumb Metz/ Toll/ vnd Verdun/ vnd deren ansehnliche Stände vnd Ritterschafft mit der Beleyhung / recognition des Kammergerichts in seinen fällen / des Reichs contributionen vnd aller andern respect, gehorsam vnd subiection, erst bey kurzer zeit / von der Key. Majest. vnd dem Reich abgewiesen / vnd der Cron Franckreich gänglich incorporirt vnd zugeeignet haben.

Vnd gesehet daß sich der König in Spanien mit allem ernst der Key. Majest. vnd dem Reich zum besten/ auch ohne einiges Privat Interesse darumb annemen wolte/ So ist doch der Prouinzen verderben/ der Anstandt in den Niederlanden welcher mit so grosser mühe / vnd so starckem nachsehen des Königs/ der S. Durchl. Erzherzogen Alberti/ vñ des ganken Hochlöblichē Hauses von Oesterreich erhandelt worden/ dadurch ganz cassirt vnd vffgehoben/ vnd der Schwall des Niederländischē Kriegs/ mit zuziehung noch mehrer frembter Nationē / mit höchster verkleinerung/ schimpff vnd schaden der Teutschē/ in das Reich gebracht/ vnd wer weiß/ worzu dergleichē occasiones den Türckē vnd andere Feind des hochlöblichen Hauses Oesterreich inuitiren vnd reisen möchten/ hingegen verbleiben bey obgedachter zu Dortmund auffgerichteter vollkommenē oder Interims vergleichung/ der merckliche vnkosten/ der J. Key. May. von tag zu tag je lenger je mehr aufflauffē wird/ die Stände in allen Gölch/ Cleu/ vñ Bergischen Fürstenthum vñ Landen werden widerum in ein Corpus gebracht/ vnd die viel factiones vñ trennungē vnter jnen selbst/ vnd dann mit benachthartē verhütet/ vnd obwol dergleichē Iudicia mit Chur/ vnd Fürstē ein zeitlang in solchē fällen mit besetzt worden/ auch die gemeine Rechte dem Domino directo die cognitionem allein geben/ vnd die Kammergerichtsordnung bey diesen puncten/ einem Röm. Keyser reseruirten fall dauon keine meldung thut/ So ist doch offenbar/ was von denen bey dieser sachen verwandten Chur/ vnd Fürstē für beschwerde einkommen / vñ ist die Fürsorg zu tragen/ man spreche gleich wie man wolte / es werde auff obgedachter Gerichtes bestellung ohne grossen verdacht/ vnd weitleufftiges disputat nit abgehen/ vnd eben darumb hat Keyser Carolus der Fünfftē/ hochlöblichster Gedecknuß/ An. 1552. vber ein albereit publicirt sententia, ~~h~~  
denoch

dennoch die Vorschlagung etlicher Chur- vnd Fürsten / vnd daß die in  
 Namen Ihrer Majest als dero Commissarij, in der Saxonellenbogis-  
 schen sachen zwischen Hessen vnd Nassaw erkennen solten / allergnäd-  
 igitst belieben lassen / Vnd das J. Keyf. May. sich dessen allergnädigst  
 resoluirten, würden solches etliche Unpartheyische Chur- vnd Für-  
 sten ohn allen zweiffel an vnd zu sich ziehen / wie in gleichem Pfalz New-  
 burg / Zweybruck / vnd Burgaw so wol mit dem angedeuteten Interim,  
 als dem Rechtlichen Auftrag wol begnügig seyn / verhoffentlich der  
 Churfürst zu Brandenburg sich auch den andern accommodiren,  
 viel weniger wird es Saxon oder anderer prztendenten bey so gestall-  
 ten Dingen / mit fug difficultiren oder außschlagē können / Vnd gese-  
 het / daß J. Keyf. May. selbst Zuspruch zu solchen Landen gar / oder zum  
 theil hetten / so würde doch in solches bey der Brandenburg / vnd Pfalz  
 Newburgischen apprehendirten possession nun mehr schwerlich  
 anderstwo / als eoram paribus Curia außfündig zu machen seyn / Bes-  
 schließlich / gleich wie ein Schiffman / der vngestümme des Meers  
 etwan entweichet vnd zugibt / also muß auch offi in den Regimenten der  
 zeit offi viel nachgesehen vnd gestattet werden / damit ärgerm fürkom-  
 men / vnd das Schiff des gemeinen Wesens von dem verderben vnd  
 Niedergangerhalten werde.

Der Allmächtige gütige Gott wolle bey jetzigen Mühsammen-  
 zeitten / vnd Läufften alles zu einem beständigen / ruhigen / fried-  
 lichen Wesen gnädig reichen vnd kommen  
 lassen: Nam

Nulla salus bello: pacem de poscimus omnes.

F I N I S.



CONCORDATA IN-  
TER CAROLVM  
QVINTVM, ET PRINCI-  
pem Iuliae: De Anno 1543.

B.



IN LAudem DEI omnipotentis, Tran-  
quillitatem ac vtilitatem, cum totius reipublice  
Christiane, tum vero in primis subditorum, ter-  
rarumque hereditariarum, tam Augustissimi,  
inuietissimi que Principis ac Domini D. Caroli  
Quinti Romanorum Imperatoris, Regis Ger-  
maniae, ac Hispaniarum, &c. Archiducis Austriae, Ducis Bur-  
gundiae, Lotharingiae, Brabantiae, Limburgiae, Geldriae, Lutzen-  
burgiae; Comitum Flandriae, Artosij, Burgundiae, Hannoniae, Hol-  
landiae, Zelandiae, Namurei & Zutphaniae, Domini Frisij terri-  
torij Traiectensis citra & ultra Insulam, Mechliniae, Salinarum,  
& Gronningen Domini nostri Clementissimi, &c. quam Illu-  
strissimi Principis ac Domini D. Wilhelmi, Ducis Iuliacensis,  
Cliuensis, & Montensis, Comitum Marchiae, & in Rauenberg, &c.

Nos Ludouicus de Flandria, Dominus à Praet, Eques ordi-  
nis aurei velleris, & secundus Cubicularius Caesareae Majestatis;  
Nicolaus perenotus Dominus à Grantuella, primus Consiliarius  
& custos sigillorum, ejusdem Majestatis; Ludouicus à Schorre,  
praeses secreti Consilij, & Vigilius à Zwichena, Consiliarius se-  
creti, & magni Consilij, supradictae Caesareae Majestatis Com-  
missarius, ad infra scripta, ab eadem Caesareae Maiestatis, deputa-  
tus, Et nos Ioannes Gogreuus, Cancellarius, Nicolaus ab harue in

E

Gellen.

Geilenkirchē, Georgius à Bonen, in Wetteren, Præfecti, Henricus Bars dictus Olischleger, Ioannes Saltermeyer, ambo Legum Doctores, & Ioannes de Essen, Quæstor, Itidem ab suprascripto Illustrissimo Principe Iuliacensi, &c. specialiter deputati.

Notum facimus vniuersis, ad quos præsentem peruenerint, quod cum hoc eodem anno, die mensis Septembris septima, prope Vibem Gelriæ, Vellonam, Tractatus pacis & concordia: inter præfatam Cæsaream Majestatem, ex vna, & Illustrissimum Ducem Iuliacensem, &c. ex altera parte, initus & conclusus fuerit, in quo inter cætera continetur, quod pro maiore securitate & amicitia, interdictiones hæreditarias & subditos, utriusque principis constituenda, ac in perpetuum conseruanda Commissarios deputari ac delegari deberent, qui de confederatione, Liga, Vnione, ac Concordia mutuo consensu contrahenda ac ineunda tractarent ac conuenirent; Nos huiusmodi tractatus conuenta insequentibus habita de super matura deliberatione, in infra scriptos articulos, nomine dictorum Principum, ac sub beneplacito eorundem conuenimus & consensimus, ac secundum præsentium tenorem conuenimus & consentimus.

In primis, quod iuxta ea, quæ in foedere prope Veilloam pacta & conuenta sunt, quibus per præsentem tractatum in nullo derogatum volumus, est, & deinceps sit & maneat sincera, vera, & integra amicitia mutua, ac bona vicinitas, liga ac confederatio futuris temporibus perpetuo duratura inter dictam Cæsaream Majestatem, & præfatum Ducem Iuliacensem, ambo- rumque hæredes & successores, regna, terras, & dominia, quæ nunc habent, & possident, vel in futurum habebunt aut possidebunt, quæ hic pro expressis, ex nunc, prout ex tunc haberi volunt, nec non eorum vasallos, & subditos, ita quod ipsi Principes sibi inuicem respectiue omnem honorem, fauorem & commoditatem, bona fide & sincero animo, præsentare, ac promouere, ad damnum, dedecus, & dispendium omniaque nocumenta, quantum in ipsis erit, euitare, impedire, ac  
vt id.

ut id ipsum inter vassallos & subditos vtriusque fiat, pro virili curare teneantur.

Item, quod Cæsarea Majestas, sui hæredes & successores, neque per se, neque per alium quacunque occasione vel causa directe vel indirecte, terras, dominia, vel supra scripti Principis inuadet, offendet, vel impugnabit, offendi, inuadi vel impugnari faciet, nec ipsi, ejusue hæredibus & successoribus, dominijs & subditis, vllum bellum, vel guerram inferet, aut inferri sinet, sed contra omni diligentia auertet; Et ideo si quas occultas aut manifestas machinationes, contra prædictum principem, eius hæredes, successores, terras aut subditos, per quoscunque moliri, milites conscribi, intellexerint, de eo sine vlla dilatione ac bona fide ipsum eiusue locum tenentes, nec non hæredes & successores, certiore faciet, ac pro viribus ipsorum conatus impedire, & talia amouere tenebitur, prout vice versa ipse Princeps Iuliacensis, sui hæredes & successores, similiter neque per se neque per alium, quacunque etiam occasione vel causa directe vel indirecte regna, terras, dominia, vassallos & subditos Cæsareæ Majestatis, offendet, inuadet, vel impugnabit, nec offendi, inuadi, vel oppugnari faciet, nec Majestati suæ, eiusue hæredibus, & successoribus, regnis, terris, dominijs, & subditis, vllum bellum vel guerram inferet, seu inferri sinet, sed contra, omni diligentia auertet, Et si quas occultas aut manifestas machinationes contra Cæsaream Majestatem, ejusdem heredes & successores, regna, dominia & terras, vassallos & subditos, per quoscunque moliri, militesue conduci intellexerint, de eo sine vlla dilatione ac bona fide Majestatem suam, nec non hæredes & successores eius, aut eorum locum tenentes, & Gubernatores, certiores faciet, ac pro viribus ejusmodi conatus impedire & amouere tenebitur.

Item quod neuter Principum prædictorum, nec eorum hæredes & successores per se vel alios, clam vel palam, directe vel indirecte hostibus & inimicis alterius auxilium, consilium, assistentiam, aut vllum omnino fauorem præstabunt, nec illis arma, comitatum, ingressum vel transitum, in alte-

rius terras, per suas permittent, nec sinent suos subditos ire ad hostium stipendia, vel seruitia, sed ad quantum in ipsis est bona fide impedit, ac in hoc bonorum principum officium sinceriter inuicem præstabunt.

Præterea prædicti subditi vtriusque principis hinc inde libere ire, redire, morari, conuersari, ac negociari in alterius regnis, terris, & dominijs poterunt, soluendo iura, vectigalia solita & consueta, sicut proprij eiusdem principis subditi, absque eo, quod indigeant aliqua securitate, saluo conductu, aut licentia generali, aut speciali, tenebunturque ipsi Principes hinc inde vias & itinera publica, quantum in ipsis erit, quieta ac secura custodire, contra omnes & quoscunque prædones, grassatores, seu raptores, ac similiter, nequaquam permittere debebunt, quod aliqui ipsorum subditi aut alij, quicumque ex ipsorum dominijs & terris deprædationes maximas, aut spolia, vllamue omnino vim publicam vel priuatam contra subditos alterius Principis faciant, vel in illius terras & dominia ad deprædandum aut rapiendum excurrant, suisque officiatis, præfectis ac subditis districte mandabunt, ne huiusmodi committant, aut fieri vllatenus permittant, & vt talia facientes, aut facere machinantes serio persequantur ac puniant, nec eos quouis modo receptent, aut receptari, aut latere permittant. Quibus etiam ipsi Principes, siue eorum locum tenentes, præfecti seu officiati, saluum conductum, aut securitatem omni modo, non præstabunt. Præterea licebit illis, qui sic deprædati aut spoliati fuerint, nec non loci præfectis, ac alijs ipsorum auxiliatoribus prædones huiusmodi ac raptores in alterius etiam territorio insequi, ibi denique apprehendere, ac loci præfecto, sub quo eos apprehenderunt, tradere, qui illos secundum vigorem iuris communis seu municipalis condigna pœna sine vlla dilatione in aliorum exemplum & terrorem afficere tenebitur, nec eiusmodi communis abolitio seu remissio, aut talium malefactorum liberatio, sine vtriusque principis licentia concedi poterit, quod si vero aliqui receptatores talium reperti fuerint, eadem ipsis, quæ principalibus pœna imponi

poni debebit, nec non contra eos, qui de receptatione suspecti fuerint, debitam inquisitionem & diligentiam ad indagandam rei veritatem, quilibet Principum in suo territorio & iurisdictione fieri mandabit.

Simili modo, si quis in regnis, terris & dominiis præfatæ Cæsareæ Majestatis, aut Illustrissimi Ducis deliquerit, seu maleficiū aliquod commiserit, quod penam sanguinis aut ultimum supplicium merebitur, talis in eorum terris & dominijs nullum receptum aut saluum conductum habebit, sed ad petitionem eius Principis in cuius dominio delictum ipsum commissum est, condigna illi pœna infligetur, &c.

Item si aliqua controuersia seu differentia inter prædictam Cæsaream Majestatem, seu eius hæredes & successores & præfatum Illustrissimum Principem ejusq; hæredes & successores & qualibet causa & occasione exorta fuerit, vel etiam inter ipsosmet principes & subditos alterutrius moueri contigerit ad sedandum, pacificandum, seu desidendum hujusmodi differentiam & controuersiam conuentum est, quod quilibet prædictorum principum quotiescunque necessarium fuerit, & ad alterius petitionem duos ex consiliariorum suorum numero, ad locum infra nominandum intra mensis spacium mittere debebit, qui hinc inde (quātum ad hujusmodi controuersiam dirimendam) iuramentis quibus tenentur, à suis dominis, absoluentur, ac de nouo in manibus superarbitri iurabunt, & superarbiter vicissim in manibus eorum, quod nullo personarum habito respectu, secundum justitiam, controuersiam eiusmodi diriment ac iudicabunt, vt autem superarbiter non suspectis prædictis quatuor Commissarijs adjungatur, placuit, vt actor ex terris neutri partium subiectis tres probatæ integritatis viros nominet, ex quibus facultas erit Reo vnum eligendi, qui ad ipsarum deinde partium postulationem per prædictos quatuor Commissarios rogabitur, vt vna cum ipsis loco & tempore præfigendo comparere, & eiusmodi negotii cognitioni diffinitionique vacare dignetur, qui quidem superarbiter ita, vt supra dictum est iuramento præ-

to præstito vnà cum quatuor sibi adiunctis cõmissariis debebit, libellum, seu actiones, exceptiones seu responsiones, Replicas ac duplicas recipere, ac deinde sine alia scripturarum multiplicatione, quatenus ipsis opus videbitur, partes ad probandum admittere, processuque hoc modo instructo, ante omnia amicabilem inter ipsos litigantes concordiam tentare, quæ si confici nequierit, ea tunc prædicti quatuor arbitri, seu Iudices vnà cum quinto subarbitro, definitiuam sententiam, super huiusmodi differentia & controuersia proferre, pronunciareque debebunt, quicquid autem dicti quinque arbitri seu Iudices concorderit, aut eorundem pars maior pro sententia definitiua inter eosdem principes & dominos decreuerunt, seu pronunciauerunt, ac eisdem; aut alteri eorundem in scriptis transmiserunt, (quod intra spacium sex mensium à tempore institutæ actionis facere tenebuntur) id omni appellatione remota per ipsos & quemlibet eorundem inuiolabiliter obseruabitur; Quoties autem controuersia ex parte Cæsareæ Maiestatis mota & proposita fuerit, tunc eius de dicta, in Vrbe Aquensi præfigetur, quæ si ex parte dicti ducis Iuliacensis, differentia seu controuersia intentanda sit, ea tunc in ciuitate Traiecti ad Mosam, modo prædicto seruabitur.

Si verò prædictæ Cæsareæ Maiestatis, & Illustrissimi principis contra subditos seu uasallos, alterius aliquam actionem seu controuersiam mouere uoluerint, tunc actor sequi & eligere debebit competens forum rei conuenti, si personali actione, vel rei sitæ, de qua fuerit controuersia, si reali actione agatur, cui Iudex rei conuenti vel rei sitæ Iustitiam breuem & concedentem administrare tenebitur, quod si actor de denegata Iustitia aut indebita protelatione conquestus fuerit, eo casu uterque principum aduersus iudices, & officiatos suos Iustitiam administrare denegantes, aut indebitè prohibentes conquerentibus de opportuno iuris remedio prouidebit, & si tandem super huiusmodi causa denegationis siue protelationis dubitatio

oria-

per huiusmodi causa denegationis siue protelationis dubitatio oriatur; Illa per Commissarios & eisdem modis & formis, quibus supra controuersiam inter ipsos Principes exortā dirimi placuit, oecidetur & determinabitur, nec ob dictā causam aut quamcunq; aliam aduersus subditos, vtriusque partis literæ repræssationis & arrestationis permitti, seu concedi debebunt, excepto tamen vniuscuiusq; debito & proprio delicto, si tamen super materia feudi, quæstio moueretur, tunc coram illo seu partibus curiæ illius Principis cuius feudum erit, quæstio agitabitur, & determinabitur; Quod si vero de ipso feudo quæstio esset, talis, quod quilibet prædictorum principum feudum suum esse, prætenderit, per ipsorum deputatos modo & forma præmissis decidetur.

Item si quocunq; tempore deinceps aliquam hostilem inuasionem in terras & dominia hæreditaria Cæsareæ Maiestatis videlicet Ducatum Brabantia, Limburgæ, Geldria, Lutzenburgæ, & Comitatum Hollandiæ, Zelandiæ, Namur, & Zuphaniæ, Dominium Frisiæ, Traiecti, tam citra, quam ultra Insulam Mechliniæ, Groningæ, Falcomantis de Dalheim, aut etiam in dominia ipsius Illustrissimi Ducis Iuliacensis videlicet Ducatum Iulix & Cluiæ aut Montis Comitatum Marchiæ vel Ravensburgi moueri vel etiam apparatus contingeret, tum & eo casu tam prædictorum Principum quam hæredum & successorum ad requisitionem & expensis rationalibus eius, cuius terræ aut dominia prædicta inuadentur, aut inuadi timentur ex suis terris & subditis, quam primū fieri poterit talem numerum equitum qualem ille requisierit, & hic bona fide præstare poterit, quamprimum mittere in auxilium tenebitur.

Quod si vero acciderit propter huiusmodi auxilia præstita vel occasione præsentis confœderationis ipsius qui præstitit terras ab eodem vel eius auxiliarijs inuadi aut depopulari nō poterit primo inuasus pacem aut concordiam inire, nisi cum confœderati sui scitu, consensu, ac sufficiente securitate.

Præterea supra dicti Principes eorumq; successores cum nullo Principe vel potestate yllum fœdus aut conuentionem faciet,

quæ in alterius Principis terrarum & subditorum eiusdem præiudicium vel damnum, quousmodo, tendere possit, & licet pro certo constantissimoq; habeatur, siue Cæsaream Maiestatem, siue eius hæredes Ducatum Gelriæ, & Comitatum Zutphaniam nul'is vnquam temporibus alienaturos, aut in aliquem transportaturos aut cessuros, at tamen ad maiorem istius Illustrissimi Ducis Iuliacensis, eiusq; hæredum securitatem expresse conuentum & concordatum est, quod si forte aliquando Maiestatem suam alicui alteri eundem Ducatum & Comitatum concedere aut transportare accideret, in eum casum sua Maiestas expresse prouidere & efficere debebit, vt ante eiusmodi cessionem, ac possessionis realem translationem, tam is qui eiusmodi Ducatum & Comitatum suscepturus est, quam etiam Barones militares, ceteræq; cõmunitates Ducatus & Comitatus prædictorum, per eorum patentes literas & sigilla sub eorum propriis iuramentis hanc eandem vnionem confœderationem & amicitiam inter prædictam Cæsaream Maiestatem, & Ducem Iuliacensem iniãam & factam, confirment, corroborent, & ratificent.

Item si contingat vllam congregationem concursum seu cumulationem, expeditonem aut depopulationem equitum aut peditum, quorumcunq; (qui nullius Potentatus aut Principis nomen habent, aut ipsum profitentur) in vnus aut alterius Principis aut Domini, prouinciis, principatibus & territoriis, fieri, hoc casu quilibet principum & duorum prædictorum suis propriis stipendiis & impensis secundum quod necessitas & ipsius negotii circumstantiæ id expostulauerint, pro viribus, & per publicum Campanarum sonitum siue aliis modis auxilium præstare, atq; assistere, sine vlla dilatione aut denegatione tenebuntur, ad finem vt tales congregationes repelli & dimoueri, eorumq; conatus prohiberi possint.

Item conuentum est, quod ista Vnio & confœderatio esse & intelligi debeat defensiva, & in omnibus Ius sacri Rom. Imperii saluum permanere.

Vt autem omnia & singula supra scripta & conuenta perpe-  
tuis tem

tuis temporibus stabilia sint & maneant, Nos Commissarii supra-  
dicti, Cæsareæ Maiestatis, ac Illustrissimi Ducis Iuliacensis, bona  
fide promittimus, omni diligentia nos curaturos, vt hæc ipsa, ab  
vtroq; principum propriis eorum literis & sigillis, intra spacum  
viginidierum, proxime sequentium, ratificentur, approbentur,  
ac corroborentur, eademq; sub verbo, honore, ac fide, suo loco Iu-  
ramen i præstiti permittant firmiter ac inuiolabiliter, obseruare,  
nec illis quouis modo directe vel indirecte contrauenire, nec quã-  
tum in ipsis est, aliquem alium in contrarium præmissorum ali-  
quid agere, seu quemcunq; contra ea a tentare, seu attentari quouis  
modo permittere.

Ac quoniam hæc confœderatio principaliter vtilitatem &  
commodum subditorum concernit, hinc etiam conuentum est,  
quod ex parte Cæsareæ Maiestatis, status Ducatum Brabantia &  
Gelria, nec non Comitatum Hollandæ & Zutphania, & ciuita-  
tes Traiectum inferius, Dauentica Zwolla, Campi & Croinga:  
ex parte Illustrissimi Ducis supradicti status, Ducatum Iulia, Cli-  
uia & Montis, ac Comitatus Marchia, eandem fideliter literis &  
sigillis suis intra quatuor menses ab data præsentium sequentes,  
ratificare, ac quantum ipsos concernit, in omnibus suis Capitulis,  
obseruare, obseruariq; facere debeant. Quo sic semel constituta,  
totq; hinc inde vinculis adstricta concordia cum auxilio omnipo-  
tentis Dei, ad incrementum mutui inter Principes amoris, nec  
non solatium, quietem, & commodum subditorum, totiusq; rei-  
publicæ Christianæ vtilitatem, in omnem æuum feliciter perduret.  
In quorum omnium testimonium, Nos supra dicti Commissarii,  
his literis manu nostra propria subscripsimus, Dat. Bruxellis  
anno Domini, millesimo quingentesimo quadragesimo tertio,  
die secunda mensis Ianuarij, secundum stylum Cameracensis  
Diœcesis aldus onder Keckent / Lois de Pract / Perrenot / Schaic / V i-  
glius, Johan Gogreiff / Clais von Harff / Heinrich Dlisleger / Jonen  
van Domen / Jan Faltheuir / Jo. van Essen.

Ende wan bieden vurs. tractait onder adern geschiet ist / dat wie  
denseluen binnen vier Waiden na dan van dien Ratificiren / Zullen / Joist n  
Dat wy

Dat wy begeren auß darine toquitene nachvolgen seiner Mayt gode be-  
 lieffte alsoe / die vurs. tractait do gemeinen nusten / ende weluiaren oppe-  
 richt is / hebben denseluen / so viel in vns ist / in alle siene Puncten ende ar-  
 tickeln enelck von den hiebevoren geinserirt / bevestigt / geratificiret / ende ge-  
 confirmiret / Bevestigen / Ratificiren / ende Confirmiren bie desen / gelofen  
 toseluen tractat van vnser wegen to onderhanden ende obseruiren / en doen  
 auch houden / ende obseruire / seude dar tegens thone / noch gedegen gecom-  
 men to werden / in einigen manirn / ende das to vhrfonde / heben wie Joest  
 Grave to Bronckhorst / Herr to Borebor / 2c. ende Schwaldt Grave van  
 dem Berge / Herr to dem Bylandt / 2c. van wegen der Bannerherrn / en  
 wie Wilhelm van Gentooleuen / Joist van Bommel / Dietherick van  
 der Lyp genant Hoen / Herr to Gribbenforst / ende Asperden / Alart van  
 Gair tot Kallenbroick / Christophel van Münster / Wilhelm van Bair /  
 Heinrich van Nidhdachten tot Nidachten / enseger van Arnheim / so in  
 vns nahme / als inther nahme ein dair to versiecht biede ander van de  
 Ritterschafft des Fürstenthumbs van Gelre / en Zutphen / en wie Burs-  
 germeister / Scheffen / en Rhädt van die vier Hoefftstede / desseluen  
 Landes / als Nymegen / Kn: Zutphen / Arnheim / so vor  
 vns als darzu versacht bie den andern Steden /  
 vnser Siegeln hiean doen hengen.

Ende.

ULB Halle  
004 801 423

3



VL 7



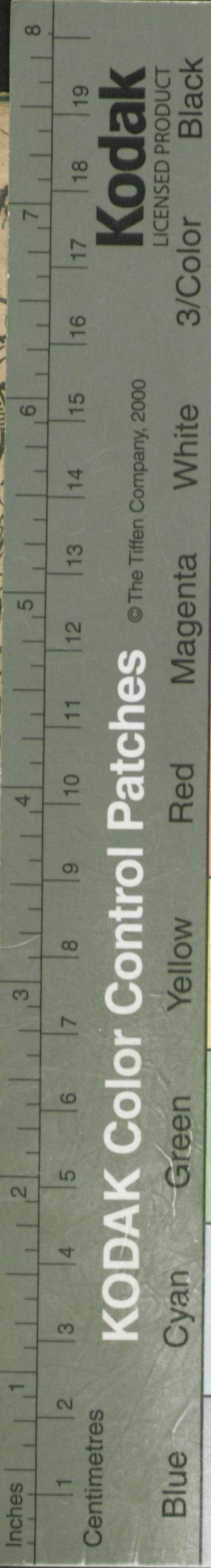


GR. 161

**S**

Hochbe  
jeko die Fi  
Berg/ Ma  
nend

Von ein  
Druck pu  
Römische  
Gr



**SE**

en vund  
darinn sich an  
n Gülch/ Gleve/  
gehengtem wolmeis  
Bege/ demsel  
ren

zum offenen  
den des heiligen  
irstenthumb vund  
nachsinnen



LVII.

17.

